OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-490353/2/Kl/CG

Datum:

Linz, 17. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der Frau M T, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30. August 2018, GZ: Ka96/Sich-2016-419258-98-Sch, betreffend Aufschub des Strafvollzuges

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 30. August 2018, GZ: Ka96/Sich-2016-419258-98-Sch, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung, in eventu zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, in eventu eingebrachte Antrag auf Aufschub wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass § 53d VStG von vornherein nicht zur Anwendung gelange, weil im konkreten Fall die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe im Polizeianhaltezentrum Linz der Landespolizeidirektion Oberösterreich angeordnet worden sei und sich § 53d Abs. 1 VStG ausdrücklich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten bezieht und die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des StVG dafür vorsieht. Aber auch im Fall der Verbüßung der verwaltungsrechtlichen Ersatzfreiheitsstrafe in einem gerichtlichen Gefangenenhaus würde die sinngemäße Anwendung des StVG nicht dazu führen, dass die der Strafjustiz vorbehaltenen alternativen Bestrafungsformen auf verwaltungsrechtliche Ersatzfreiheitsstrafen anwendbar wären. Es bestehen daher für die Anträge auf Erbringung von gemeinnütziger Leistung sowie auf elektronisch überwachten Hausarrest keine gesetzlichen Grundlagen. Zum in eventu beantragten Strafaufschub wegen Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften fehle jede Begründung. Die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe müssen im Antrag konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Keinesfalls dürfe durch den Aufschub der Zweck der Freiheitsstrafe vereitelt werden. Die Beklagte hat Ratenzahlung beantragt und die Bezahlung von zwei Raten geleistet. Auf die Folgen der Fälligkeit des Restbetrages und Anfall der Ersatzfreiheitsstrafe wurde sie hingewiesen. Daher geht die Behörde davon aus, dass ein Aufschub des Vollzuges zu keiner Zahlung des Strafbetrages führen würde. Ebenso würde sich die Situation des drohenden Funktionsverlustes auch durch einen verschobenen Vollzugstermin der Ersatzfreiheitsstrafe nicht verbessern. Auch sei nicht ersichtlich, warum die Verbüßung einer relativ kurzen Freiheitsstrafe nicht in Zeiten eines Urlaubes möglich sein sollte, zumal die Inhaftierung auch über das Wochenende möglich sei.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht, unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides und die Zuerkennung des Aufschubes des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung, in eventu zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests, in eventu wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bestraften beantragt. Begründend

wurde nach Zitierung der maßgeblichen Bestimmungen des VStG und StVG auf die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes hingewiesen, wonach aufgrund dieser Verweisungsnorm die Erbringung von gemeinnütziger Leistung statt Haft oder aber auch der elektronisch überwachte Hausarrest zulässig sei. Die Verweisungsnorm des § 53d umfasse auch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass das VStG keine Regelungen zur gemeinnützigen Leistung bzw. zum elektronisch überwachten Hausarrest habe, so sei darin ein Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz zu sehen und werde eine Überprüfung der Verfassungskonformität dieser Regelung hiermit angeregt. Es werde nicht verkannt, dass zwischen gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wesentliche Unterschiede bestehen, die verschiedenartige Regelungen sachlich rechtfertigen können, es sei jedoch kein sachlicher Grund ersichtlich, dass derjenige, dessen Strafe zufälligerweise in einem Gefangenenhaus vollzogen wird, in den Genuss der Möglichkeit der Erbringung von gemeinnütziger Leistung kommen könne und andere, deren Strafe wieder zufallsabhängig im Haftraum vollzogen wird, dieses Privileg nicht genießen können. Es käme daher rein aufgrund der örtlichen Situation (Gefangenenhaus oder Haftraum) innerhalb des VStG zu einer unzumutbaren Ungleichbehandlung.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn als belangte Behörde legte den angefochtenen Bescheid samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor mit dem Hinweis darauf, dass eine Ratenzahlung bewilligt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter den Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Die Anträge der Beschwerdeführerin auf Strafaufschub bzw. alternative Vollzugsformen (gemeinnützige Leistung, elektronisch überwachter Hausarrest) betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Beschwerdeführerin, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind auch nur Rechtsfragen zu beantworten. Im Übrigen war aus der Aktenlage ersichtlich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem erwiesenen Sachverhalt aus:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15. Jänner 2018, GZ: BHBRSich-2016-419258/98-Sch, wurden über die Beschwerdeführerin als unbeschränkt haftende Gesellschafterin und somit als das zur Vertretung nach Außen berufene Organ der Firma T M KG, wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes zwei Geldstrafen von jeweils 4.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit zwei Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 50 Stunden, verhängt.

Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17.7.2018, LVwG-412671/9/MS/HUE, als unbegründet abgewiesen.

Aus dem Vermögensverzeichnis beim Bezirksgericht Mattighofen zu 401 1 E 1237/17 f vom 19.9.2017 ergibt sich außer einer 51 % Beteiligung an der T M KG kein nennenswertes Vermögen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13. Juni 2018, GZ: Ka96, wurde die Beschwerdeführerin zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden im Polizeianhaltezentrum Linz binnen 14 Tagen aufgefordert. Die Aufforderung wurde durch Hinterlegung am 18.6.2018 zugestellt.

Mit Eingabe vom 18. Juni 2018, eingelangt am 19. Juni 2018, wurde von der Beschwerdeführerin beantragt, den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung aufzuschieben, in eventu den Strafvollzug zum Zweck des Vollzuges der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der antragstellenden Partei für 12 Monate aufzuschieben. Insbesondere wurde begründet, dass die Verweisungsnorm des § 53d VStG auch den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen umfasse. Es wurde auf eine Ungleichbehandlung, je nachdem ob ein Polizeianhaltezentrum vorhanden ist oder in ein gerichtliches Gefangenenhaus überwiesen werde, hingewiesen. Es wurde die analoge Anwendung der §§ 3a und 156b StVG beantragt.

Mit Schreiben der Beschwerdeführerin vom 27.6.2018 an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn wurde ein Antrag auf Ratenzahlung des noch offenen Betrages von 31.085 Euro (darin enthalten die oben zitierte Geldstrafe von insgesamt 9.000 Euro) in monatlichen Raten von 863 Euro eingebracht und genehmigt mit Teilzahlungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28.6.2018 unter Vorschreibung von monatlichen Raten in der Höhe von 863 Euro beginnend ab 15.7.2018.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 8.6.2018, korrigiert 30.8.2018, und zugestellt am 31.8.2018, wurde der Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs vom 18.6.2018 als unbegründet abgewiesen.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 54b Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ist, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.
Gemäß § 53 Abs. 1 VStG ist die Freiheitsstrafe im Haftraum der Behörde oder jener Behörde zu vollziehen, der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen wurde. Können diese Behörden die Strafe nicht vollziehen oder verlangt es der Bestrafte, so ist die dem ständigen Aufenthalt des Bestraften nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion um den Strafvollzug zu ersuchen, wenn sie über einen Haftraum verfügt. Kann auch diese Behörde die Strafe nicht vollziehen, so ist der Leiter des gerichtlichen Gefangenenhauses, in dessen Sprengel der Bestrafte seinen ständigen Aufenthalt hat, um den Strafvollzug zu ersuchen. Dieser hat dem Ersuchen zu entsprechen, soweit dies ohne Beeinträchtigung anderer gesetzlicher Aufgaben möglich ist.
Gemäß § 53a VStG obliegen alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe bis zum Strafantritt der Behörde oder jener Behörde, der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen wurde. Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht das Vollzugsgericht zuständig ist, der Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 der Strafvollzug obliegt (Strafvollzugsbehörde).
Gemäß § 53b VStG ist ein Bestrafter, der auf freiem Fuß ist, und der die Strafe nicht sofort antritt, aufzufordern, die Freiheitsstrafe binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten. Kommt der Bestrafte der Aufforderung zum Strafantritt nicht nach, so ist er zwangsweise vorzuführen. Dies ist ohne vorherige Aufforderung sofort zu veranlassen, wenn die begründete Sorge besteht, dass er sich durch Flucht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde.
Gemäß § 53d Abs. 1 VStG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf den Vollzug von Freiheitsstrafen in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder Strafvollzugsanstalten die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 18 Monate nicht übersteigt, mit Ausnahme der §§ 31 Abs. 2, 32, 45 Abs. 1, 54 Abs. 3, 115, 127, 128, 132 Abs. 4 und 149 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden, soweit dies nicht zu Anlass und Dauer der von der Verwaltungsbehörde verhängten Freiheitsstrafe außer Verhältnis steht.
Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind.

5.2. Der Verwaltungsgerichtshof führt u.a. in der Entscheidung vom 16. September 2010, 2010/09/0094, aus, dass in § 54a Abs. 1 VStG jene wichtigen Gründe, aus welchen der Strafvollzug nach dieser Gesetzesstelle aufgeschoben werden kann, mit dem Wort „insbesondere“ nur beispielsweise angeführt sind. Beispielsweise führt das Gesetz in den Z 1 und 2 Umstände an, welche die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Aufgrund eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 soll daher vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, mit welcher die geltende Fassung des § 54a Abs. 1 VStG erlassen wurde, verweisen darauf, dass mit dieser Bestimmung „den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes (vgl. §§ 6 und 99 StVG)“ gefolgt werde (vgl. 133 BlgNr, 17. GP, 14).

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2013, B628/2013, keine Bedenken gegen den Vollzug einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe regelnde Bestimmungen des VStG gesehen. Unter Hinweis auf das Erkenntnis VfSlg 19690/2012, mit welchem unter verfassungskonformer Auslegung des § 175 Abs. 2 FinStrG unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 3a StVG betreffend die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistung im finanzstrafbehördlichen Vollzugsverfahren einer unsachlichen Differenzierung im Bereich des Strafvollzuges betreffend (im Wesentlichen) gleichartiger Deliktstypen begegnet wurde, die sich, was die gerichtliche und die verwaltungsbehördliche Kompetenz anlangt, in weiten Bereichen nur durch die Höhe des strafbestimmenden Wertbetrages (§ 53 FinStrG) unterscheiden. Es wurde aber hervorgehoben, dass unterschiedliche Sanktionssysteme in verschiedenen Verfahrensbereichen – mögen diese auch miteinander eine gewisse Verwandtschaft aufweisen – für sich allein in der Regel noch nicht dem Gleichheitsgrundsatz (vgl. VfSlg. 15190/1998) widersprechen. Da zwischen dem gerichtlichen Strafverfahren sowie dem (auch verwaltungsbehördlichen) Finanzstrafrecht einerseits und dem allgemeinen – auf eine Vielzahl von Materien bezogenen – Verwaltungsstrafrecht andererseits von vornherein wesentliche Unterschiede bestehen, sind – nicht zuletzt angesichts der notorisch hohen Zahl von allgemeinen Verwaltungsstrafverfahren auch aus Gründen der Verwaltungsökonomie – differenzierende Regelungen (hier: auf dem Gebiet des Strafvollzuges) sachlich gerechtfertigt (vgl. VfSlg 8017/1977). Anders als im gerichtlichen Strafrecht verfolgt der Gesetzgeber im Verwaltungsstrafrecht mit den Vorschriften der §§ 11 und 12 VStG erklärtermaßen das (legitime)

rechtspolitische Ziel, die Verhängung von Freiheitsstrafen zu vermeiden. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe im Bereich des Verwaltungsstrafrechts (sieht man von Fällen des „Anschlussvollzuges“ gemäß § 53 Abs. 2 VStG ab) nur in Ausnahmefällen in einem gerichtlichen Gefangenenhaus zu erfolgen (vgl. § 53 Abs. 1, § 53d Abs. 1 VStG); in der Regel gehen daher insoweit die Bestimmungen des VStG jenen des StVG vor. Dies ist mit Blick auf die relativ geringe Höhe der im VStG vorgesehenen maximalen (Ersatz-)Freiheitsstrafen sowie vor dem Hintergrund, dass das VStG weitergehende Erleichterungen als das StVG ermöglicht, nicht zu beanstanden. Es liegt somit im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistung anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe auch im VStG vorzusehen oder in diesem Bereich nicht zu gewährleisten. Von diesem Spielraum hat der Gesetzgeber dahingehend Gebrauch gemacht, dass er die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG im Verwaltungsstrafverfahren nicht für anwendbar erklärt hat. Dies begegnet aus den dargelegten Gründen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat unter Hinweis auf dieses Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes u.a. in den Erkenntnissen vom 19. März 2014, Ro 2014/09/009, und vom 19. Mai 2014, Ro 2014/09/0042, in einem Verfahren betreffend Versagung der Erbringung gemeinnütziger Leistung nach § 54b iVm § 53 Abs. 1 VStG iVm § 3a StVG mangels Vorliegens einer echten Gesetzeslücke nicht veranlasst, die Bestimmungen der §§ 3 und 3a StVG durch eine analoge Anwendung im Verwaltungsstrafrecht zur Geltung zu bringen (Hinweis auf die eine analoge Anwendung des § 31a StGB im Verwaltungsstrafrecht verneinende Entscheidung vom 24. März 2011, 2008/09/0216, und vom 30. März 2006, 2003/09/0014).

5.3. Im Grunde der zitierten Rechtsgrundlagen und der dazu ergangenen Judikatur der Höchstgerichte besteht damit kein Recht auf Erbringung von gemeinnütziger Leistung anstelle der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe. Eben solche Überlegungen gelten auch hinsichtlich der ersatzweise beantragten Vollziehung der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests.

Der Beschwerde kommt aber aus nachfolgenden Gründen Berechtigung zu:

Wie aus dem vorgelegten Akt erwiesen ist, wurde gegen das Straferkenntnis vom 15.1.2018, welches Gegenstand der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe und des Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges ist, mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angefochten und hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erst mit Erkenntnis vom 17.7.2018 die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 4 Tagen und 4 Stunden (Hinterlegung am 18.6.2018) war daher die verhängte Geldstrafe und daher auch

die Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht rechtskräftig. Auch zum Zeitpunkt des Ansuchens auf Ratenzahlung vom 27.6.2018, von welchem auch das gegenständliche Straferkenntnis umfasst war, war die verhängte Strafe noch nicht rechtskräftig. Es erging daher die Aufforderung zum Strafantritt sowie die Genehmigung der Ratenzahlung mit Teilzahlungsbescheid zu Unrecht. Im Übrigen wurden – wie aus der Begründung der belangten Behörde hervorgeht – aufgrund des Teilzahlungsbescheides 2 Raten von jeweils 863 Euro am 15.7.2018 und 15.8.2018 geleistet. Es ist daher auch aus diesem Grunde kein Eintritt der Fälligkeit des gesamten Strafbetrages ersichtlich und daher auch aus diesem Grunde die Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe unbegründet.
Es war daher der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen – mangels jeglicher diesbezüglicher Normierungen im Gesetz – eindeutig aus dem VStG ergibt und auch höchstgerichtlich bestätigt wurde (siehe die unter 5.2. zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes). Die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzuges aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf, zumal die gegenständliche Entscheidung anhand der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes getroffen wurde (siehe die unter 5.2. zitierte Rechtsprechung). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt